



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70

alte Landstrasse 27

✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch 5525 Fischbach-Göslikon

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Das Bestattungsamt Fischbach-Göslikon hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll. Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Was tun bei einem Todesfall? / Sofortmassnahmen

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Nächste Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
Todesfall zu Hause	<u>Bei Tod infolge Krankheit</u> Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. <u>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person</u> Die Polizei ist zur Abklärung des Unfallherganges beizuziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).
Bestattungsamt (Gemeindekanzlei)	Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes und des Sterbeortes (falls nicht identisch). Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen. Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen: - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein (falls vorhanden) - Niederlassungsbescheinigung (falls vorhanden)
Pfarrer/in	Die Angehörigen nehmen mit der Kirche den Kontakt auf und besprechen den Zeitpunkt der Abdankung sowie die restlichen Einzelheiten. Bei auswärtigen Abdankungen/Beisetzungen ist der Pfarrer durch die Angehörigen zu organisieren. Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhänden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen. Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.
Todesanzeigen / Zeitungen	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
Blumen	Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär / Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivildienstpflichtige).
Vermieter	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen. In der Regel gelten die Bestimmungen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Todesschein	Der Todesschein wird durch das <i>Zivilstandsamt des Todesortes</i> ausgestellt. Dieser ist durch die Angehörigen zu bestellen.
AHV/IV	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA), Abteilung Steuern, Fischbach-Göslikon. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird der Ausgleichskasse durch die Gemeindezweigstelle SVA umgehend gemeldet, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In Zweifelsfällen gibt die Gemeindezweigstelle SVA, Fischbach-Göslikon, gerne Auskunft (Tel. 056 619 17 73).
Pensionskasse, ausländische Rente	Die Pensionskasse ist durch die Angehörigen zu informieren, soweit die Meldung nicht direkt über den Arbeitgeber erfolgt. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.
Versicherungen	Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen: - Police(n) beschaffen, - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden: - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind, - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.
Bank und Postcheckamt	Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins (mit Todeseintrag) sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Bei Banken wird in der Regel eine Erbbescheinigung verlangt: - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden, - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen, - Saldobestätigungen per Todestag verlangen, - Daueraufträge sistieren. Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen.

Friedhof Fischbach-Göslikon

Beisetzungs- möglichkeiten	Beisetzungen können erfolgen in einem - Reihengrab für Erdbestattungen - Reihengrab für Urnen - Urnengemeinschaftsgrab Über Einzelheiten gibt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon Auskunft.
Grabkreuze / Grabmale	Ausser beim Gemeinschaftsgrab muss durch die Angehörigen oder den Bestatter ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bereitgestellt werden. Das Grabkreuz ist spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beisetzung durch ein wetterfestes Grabzeichen zu ersetzen (Auftrag durch Angehörige).
Unterhalt / Pflege	Die Angehörigen verpflichten sich, Grabmäler und Grabflächen in gutem Zustand zu halten. Für den Unterhalt resp. die Bepflanzung kann ein Gärtner beauftragt werden. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
Kosten	Über die Kosten geben das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden, oder auf der Homepage (www.fischbach-goeslikon.ch) heruntergeladen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar? Gerne erteilt Ihnen das Bestattungsamt Fischbach-Göslikon weitere Auskünfte.

Bestattungsamt Fischbach-Göslikon

Wichtige Kontakte

Name	Adresse	Telefon	E-Mail
Bestattungsinstitut Koch GmbH	Rummelstrasse 1 5610 Wohlen	056 622 13 60	koch@bestattungsinstitut-koch.ch
Bestattungsinstitut Harfe GmbH	Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13	kontakt@bestattungsinstitut.ch
Reg. Zivilstandsamt Bremgarten	Rathausplatz 1 5620 Bremgarten	056 648 74 91	regionaleszivilstandsamt@bremgarten.ch
Reg. Zivilstandsamt Muri	Seetalstrasse 6 5630 Muri	056 675 52 15	zivilstandsamt@muri.ch
Reg. Zivilstandsamt Baden	Oberstadtstrasse 4 5400 Baden	056 200 84 30	zivilstandskreis@baden.ch
Reg. Zivilstandsamt Aarau	Rathausgasse 1 5000 Aarau	062 836 05 77	zivilstandsamt@aarau.ch
Sekretariat Pfarramt der röm.-kath. Kirchgemeinde Fischbach-Göslikon	Mellingerstrasse 20 5525 Fischbach-Göslikon	056 622 19 21	pfarrhaus.fi-goe@bluewin.ch
Sekretariat der evang.-ref. Kirchgemeinde Bremgarten - Mutschellen	Bellikonerstrasse 203 8957 Widen	056 633 25 85	sekretariat@ref-bremgarten-mutschellen.ch
Bezirksgericht Bremgarten	Rathausplatz 1 5620 Bremgarten	056 648 75 51	
SVA-Zweigstelle	Alte Landstrasse 27 5525 Fischbach-Göslikon	056 619 17 73	steueramt@fischbach-goeslikon.ch
Bestattungsamt / Gemeindekanzlei Fischbach-Göslikon	Alte Landstrasse 27 5525 Fischbach-Göslikon	056 619 17 70	gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch
Inventuramt / Nachlasswesen (Thierry Engel)	Alte Landstrasse 27 5525 Fischbach-Göslikon	056 619 17 73	steueramt@fischbach-goeslikon.ch
Friedhofgärtner	Alte Landstrasse 27 5525 Fischbach-Göslikon	079 678 02 87	schnuezi@gmail.com